

VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLATT (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 02.09.2019 / Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt für das Projekt Bürgerwindpark Sögel.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Prowind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück
	Emittentin einschl. Geschäftstätigkeit	Fünfte Bürgerwind GmbH, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück. Geschäftsgegenstand der Emittentin: Gegenstand des Unternehmens der Emittentin sind der Erwerb, die Entwicklung, der Betrieb und die Verwaltung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Beteiligung an umweltfördernden Unternehmen einschließlich der Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung sowie alle damit verbundenen Nebentätigkeiten.
	Internet-Dienstleistungsplattform	Vermittler der Vermögensanlage: eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München; https://www.beteiligung-prowind.de
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie der Emittentin ist es, durch den Betrieb des unter Ziffer 3 dargestellten Anlageobjekts, die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Fremdkapitalzinsen und eine attraktive Eigenkapitalrendite zu erzielen.
	Anlagepolitik	Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen, z.B. Einführung eines Überwachungssystems, sofortiges Einleiten von Gegenmaßnahmen bei Störungen und Sicherstellung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Die Gesamtfinanzierungsmittel sind durch Eigenkapital in Höhe von € 1.710.000,00 sowie aus Fremdkapital von 12.400.000,00 € gesichert und sollen durch die Aufnahme von maximal € 300.000,00 Nachrangdarlehenskapital im Rahmen dieser Vermögensanlage optimiert werden.
	Anlageobjekt	Das Anlageobjekt besteht aus zwei Windkraftanlagen («WEA») in der Gemeinde Sögel, die von der Emittentin betrieben werden. Die Nutzung der internen und externen Parkverkabelung, sowie der Anschluss am Umspannwerk zur Einspeisung in das Stromnetz sind vertraglich für die Nutzungsdauer gesichert. Die Flächen der WEA Standorte sind durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Zusätzlich werden diese durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. WEA-Anlagenhersteller und WEA-Typ: 2 x 3,6 MW Vestas V-136. Die prognostizierte jährliche Stromerzeugung der zwei WEA beläuft sich auf ca. 17,4 Mio. kWh pro Jahr. Der Netzanschluss der zwei WEA erfolgte im Dezember 2018 und Februar 2019. Die bezuschlagte Vergütung für diese Windenergieanlagen an Land gem. Ergebnis der Ausschreibung vom 01.10.2018 auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beträgt hierfür € 0,0627 /kWh, soweit der produzierte Strom nicht im Wege der Direktvermarktung verkauft wird. Die prognostizierte Nutzungsdauer der WEA: 20 Jahre berechnet ab der jeweiligen Inbetriebnahme. Durch den Betrieb der WEA, wird die Emittentin Überschüsse aus einer gesicherten Einspeisevergütung nach dem Gesetz über den Ausbau der erneuerbaren Energien – Erneuerbaren Energien-Gesetz 2017 («EEG») erzielen und kann daraus die Verzinsung zahlen. Das Anlageobjekt verfolgt somit das Ziel der Investition in einen im Betrieb befindlichen Windpark unter Nutzung etablierter Technologien im Windenergiesektor.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt mit Annahme des durch die von dem Anleger mittels Zeichnungsunterlagen angebotenen Gewährung eines Nachrangdarlehens durch die Emittentin. Der Beginn der Vertragslaufzeit ist demnach individuell abhängig von dem Eingang der vollständigen Zeichnungsunterlagen bei der Emittentin und der Annahme durch die Emittentin. Es bedarf keiner Kündigung der Vermögensanlage, sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Für den Anleger ist während der Laufzeit des Nachrangdarlehens kein vertragliches Kündigungsrecht vorgesehen. Darüber hinaus ist ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Das gesetzliche Widerrufsrecht des Anlegers und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragsparteien bleiben unberührt.
	Verzinsung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich keiner vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital ab dem Wertstellungszeitpunkt folgenden Tag an bis zum 31.12.2026 eine Verzinsung in Höhe von 6,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauf folgenden Tag. Die Zinsen sind jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2020, zahlbar.
	Rückzahlung	Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens durch die Emittentin innerhalb von drei Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung).
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen und zu prüfen.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, dass nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus den WEA, insbesondere die Einspeisevergütung, geringer ausfällt als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der WEA mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und/ oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als

		erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Geschäftsrisiko	Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht gewährleistet oder garantiert werden.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/ oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Darlehensbetrags und/ oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlagen	Der Betrieb von Windenergieanlagen («WEA») ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, welche gegenwärtig nicht exakt beziffert werden können. Die genannten Kosten können höher ausfallen als gegenwärtig angenommen. Beim Betrieb von WEA zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt es sich um eine mittlerweile etablierte Technologie. Nach Branchenerwartungen liegt die Betriebsdauer von Windenergieanlagen etwa bei 20-25 Jahren. Es liegen zur Lebensdauer jedoch keine abschließend gesicherten und belastbaren Erkenntnisse vor. Es besteht daher das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen und gegebenenfalls ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtig nicht kalkulierte und nicht vorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Windstärke dazu führen, dass die von den WEA hergestellte elektrische Energie geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändert, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Zudem besteht das Risiko, dass die WEA aufgrund behördlicher Anordnungen, nachträglicher Auflagen oder sonstiger Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen vorübergehend oder dauerhaft nur beschränkt betrieben werden können. Dies kann zu erhöhten Aufwendungen und verringerten Erlösen aus dem Betrieb der WEA führen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage ist grundsätzlich nur an Dritte möglich, die zu dem definierten Anlegerkreis gehören und bedarf im Übrigen der Zustimmung der Emittentin, die diese aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des im Zeichnungsschein vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31.12.2026. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen durch den Anleger ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt € 300.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen qualifizierten Rangrücktritt der Zahlungsansprüche gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffellung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 25.000,00. Unter Zugrundelegung des Mindestdarlehensbetrages von € 500,00 werden max. 600 Nachrangdarlehen angeboten. Die zuvor genannten Beträge gelten gem. §2a Abs. 3 VermAnlG nicht für einen Anleger, der eine Kapitalgesellschaft ist oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 99,87%.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Da es sich bei der Anlage um eine Investition von im Betrieb befindlichen Windkraftanlagen (onshore) handelt und die Vergütung nach dem Gesetz über den Ausbau der erneuerbaren Energien – Erneuerbaren Energien-Gesetz 2017 («EEG») – für die Laufzeit von 20 Jahren gesichert ist, sind veränderte Marktbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien nicht zu erwarten. In diesem Fall kann von einer vertragsgemäßen Zinszahlung und Rückzahlung ausgegangen werden. Bei positiven Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder verbesserten Marktbedingungen kann ebenfalls von einer vertragsgemäßen Zinszahlung und Rückzahlung ausgegangen werden. Für den Fall, dass sich die Marktbedingungen durch gesetzliche Änderungen der Förderungsbedingungen nach EEG deutlich zu Ungunsten der Windenergie Onshore entwickeln, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust), vgl. Ziffer 5 („Risiken“, insb. „Maximales Risiko“).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage,

		der mindestens € 500,00 und maximal € 25.000,00 beträgt und individuell durch den Anleger im Zeichnungsschein und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Entgelte und Leistungen an die Internet-Dienstleistungsplattform	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält für ihre Tätigkeit als Anlagenvermittlerin jährlich einen Betrag in Höhe von 0,9 % des Emissionsvolumens. Bei einem Emissionsvolumen von € 300.000,00 erhält die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform somit € 2.700,00. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält diese Vergütung von der Anbieterin Prowind GmbH jährlich. Die Emittentin wird diese Vergütung der Anbieterin in voller Höhe erstatten. Darüber hinaus erhält die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen.
10	Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5	Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von §2a Abs. 5 VermAnlG vor. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder anderer Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands der eueco GmbH, welche die Internetplattform (https://www.beteiligung-prowind.de) betreibt. Der Emittent ist auch nicht mit der eueco GmbH gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden. Ebenso ist kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder anderer Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung der eueco GmbH, welche die Internetplattform (https://www.beteiligung-prowind.de) betreibt, auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Emittenten. Die eueco GmbH ist auch nicht mit dem Emittenten gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an folgende Anlegergruppen: Private, volljährige Kleinanleger, die maximal € 1.000,00 investieren (Privatkunden) gem. § 67 Abs. 3 WpHG, private, volljährige Anleger, die maximal € 25.000,00 investieren und nach erhaltener Selbstauskunft über ein freiverfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügen oder deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet (Privatkunden) und Institutionelle Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft, welche die zuvor genannte Versicherung über freiverfügbares Vermögen abgegeben haben und auch über € 25.000,00 investieren können. Die Nachrangdarlehen können exklusiv bis zum 30.12.2019 von natürlichen und juristischen Personen gezeichnet werden, die Ihren Wohnsitz bzw. Sitz in den Postleitzahlgebieten 49751, 49777 und 26904 haben, danach kann das Postleitzahlgebiet auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden. Der Anleger sollte über einen langfristigen Anlagehorizont von mehr als sieben Jahren verfügen, da die Vermögensanlage eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2026 aufweist. Der Anleger sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100% des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatinsolvenz) berücksichtigen. Die Anlage richtet sich an Anleger die Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen.
12	Schuldrechtliche/dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen (§13 Abs.3 Nr. 12 VermAnlG)	Nicht einschlägig
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten,	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten, beträgt € 0,-.
14	Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Die Emittentin, Fünfte Bürgerwind GmbH, Lengericher Landstraße 11 b, 49078 Osnabrück wurde im Jahr 2018 gegründet. Der letzte Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist bei der Emittentin, Fünfte Bürgerwind GmbH, Lengericher Landstr. 11b, 49078 Osnabrück erhältlich und kann dort kostenlos angefordert werden. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
15	Weitere Informationen	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
16	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Bestätigung: Ich habe die in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen und den auf der ersten Seite enthaltenen Warnhinweis vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen:

Name, Vorname/Firmenname
Ort, Datum
Unterschrift (Vor- und Zuname)